

Ya
2540



h



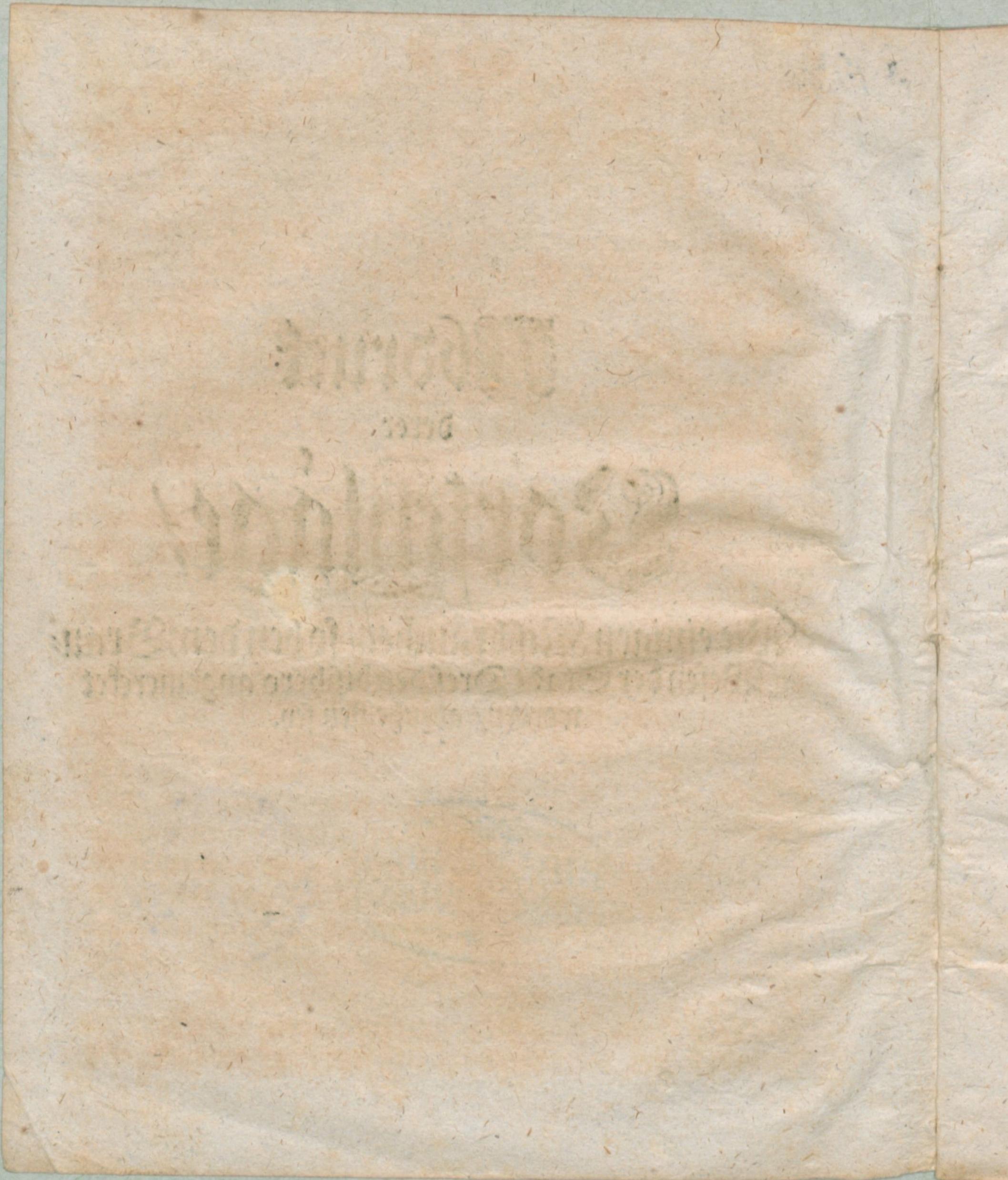
n. 75, 2.

Ya
2540

Abdruck
derer
Sorßbläge/

Wie einigen Mißbräuchen/ so bey dem Brauw
Wesen der Stadt Dreßden bißhero angemerket
worden/ abzuhelffen sey.







I.

Als die ad interim, biß sich mehre Bürger und Einwohner auff die Brau-Nahrung legen / gemachte Verordnung / de Anno, 1691. vermöge welcher derjenige / so mehr Gebräude thun will / als auff das inhabende Haus / von Alters her verschrieben / das recht von einem andern Hause umb 4. Thlr. lösen solle / in genau-er observanz gehalten / und kein Bier zu brauen verstattet werde / so nicht von Alters her auff ein Haus verschrieben stehet.

2.

Weil die Erfahrung gewiesen / daß der bißherige in angeregter Ordnung approbirte modus von andern Häusern die Biere zu lösen / und an sich zubringen / zu unterschiedlichen Mißbrauch ausgeschlagen / als seind die Biere von denen Häusern nach der Reihe abzubrauen / und das davor gezahlete Geld bey der Steuer-Stube in eine Cassa zulegen / und von des Hauses / das die Reihe treffe rückständigen oneribus, so viel als zulanget / abgeschrieben würde. Damit aber die Häuser auff dem ersten Viertel / die ersten Jahre / es nicht allein zugenießen / sondern die andern auch nach und nach darzu kommen; Als soll ein Bier von dem ersten Hause / im ersten Viertel zuerst / denn eines vom ersten Hause auff dem andern Viertel / und so fort / auff dem dritten und vierdten Viertel / und dann ferner vom andern Hause auffn ersten / vom andern Hause auff dem andern Viertel / und so fort abgebrauet werden / und wenn ein Bier von jedwedem Hause einmahl herum / so kommen die so zwey / und dann / die drey / vier Biere / und so fort / auff denen Häusern haben /

Haben / auch zur fernern perception; Weil aber auff dem vierten Viertel wenig / auff iedweden derer übrigen dreien aber noch einst so viel Biere verschrieben / folglich die Häuser auff den letzten Viertel / ihre Biere / vor denen andern loß werden / und also doppelten Genuß haben würden; Als seind die / so von denen andern Vierteln / wenn das letzte durchgebrauet / übrig / nach zu holen / und wenn sie alle einmahl verbrauet / wieder von vorn anzufangen.

3.

Damit aber etliche wenige Personen die Brau-Nahrung nicht ganz allein an sich ziehen / und andern so sich damit auch gerne nähren wollen / der Weg darzu zugelingen / durch ausgehung der Kundschaften / und sonst / nicht abgeschnitten werde; Als wird verordnet / daß ein Hauswirth über die Biere / so auff sein Haus verschrieben / nicht mehr als zehen Biere an sich zu lösen / befugt seyn soll / so aber eigene Brauhäuser haben / weil sie oft wieder ihren Willen und Gelegenheit / nur denen Brau-Kunden zugefallen zuschütten / und also ihre Biere oft mit schlechten Vortheil vereinkeln und zur unzeit verbrauen müssen / deren iedweden soll noch 3. Biere von andern Häusern an sich zulösen / verstattet seyn; Ob aber ein Einwohner mehr als ein Haus besesse / soll er doch auff solche übrige Häuser / wie auch die Pächter anderer Häuser / ein mehrers als darauff verschrieben / zu brauen / nicht befugt seyn; Die / so deme nicht nach kähmen / sondern über das befugnis unter andern Nahmen brauen / sollen in 30. thal. Straffe von iedweden Bier verfallen / und selbige halb dem Waisenhaus gewiedmet seyn.

4.

Damit aber / wenn zur Sommerszeit gebrauet werden wolte / die / so in grossen Borrath sitzen / keinen ungebühr
ren

renden Vorthail suchen / noch die Brau-Nahrung diese Zeit über / allein an sich ziehen / ferner mit den Neuen-Biere / wenn es so häufig gebrauet würde / der vertrieb des alten guten Borraths / nicht gestopfet / auch sonst mit den Sommer Brauen / so ins Gemein gefährlich / in der Menge und ohnbedachtsam nicht verfahren werden möge; So soll unter denenjenigen / so Malz in Borrath haben / künfftig geloset / und ins Loß keiner / so wenigstens nicht 20. Scheffel guten tüchtigen Malzes / nach anzeige der verpflichteten Mälzer / in Borrath hat / gebracht werden / es sollen auch wöchentlich / bis zu Ausgang des Augusti über 3. Biere / in ersten halben Monath / September aber / mögen wöchentlich 6. Biere / oder wenn es fehlen sollte / deren 7. In der andern Helffte aber 9. oder wenn die Loß-Biere alle / derselben mehr gebrauet werden; In diesem Jahre aber / weil sich die Einwohner darzu nicht geschickt / mag es wie seithero noch bleiben.

5.

Hat man bishero wahr genommen / daß die Biere umb ungleichen wehrt verkauffet / hingegen aber die / so umb ein geringes weggelassen / zuvor gefälscht / oder übel gewar- tet worden / dadurch das Bier in unwerth und Verachtung gebracht / und die Einwohner vervorthet worden / daher in Vorschlag kommen / wie deme durchsetzung einer nach Ge- legenheit der Braukosten / eingerichteten taxa, unter welcher kein Faß Bier in gansen zu verlassen / zu remediren sey; Nachdem aber darbey noch zur Zeit unterschiedliches Beden- ken sich gefunden / so hat man in zwischen vor nöthig erachtet / zu verordnen / daß bey Umbzehlung des alten Biers / die in Kellern befindliche Vorrähte angesehen / und ob sie noch tüchtig / und Kauffmans-Guth / und bis dieselben meistens vertrieben / mit den wieder anbrauen zu warten sey / erwog- gen werden solle / indem denen Einwohnern nicht zuzumu-

then/das sie an böses ungesundes Bier / gleichsam gezwun-
gen werden / und die Bürgerliche-Nahrung / umb etlicher
übelbestelten Hauswirthschaft / eingestellet bleiben solle.

6.

Weil bey der Stadt bishero die Brau-Nahrung / we-
gen andern bewerbes / von theils Einwohnern nicht so sehr ge-
achtet worden / hingegen der ickige Zustand manchen dahin
veranlassen wird / damit sein Einkommen zu suchen; und
aber auff unterschiedlichen Häusern gar keine Biere verschrie-
ben / deren Besizere doch mit der Brau-Nahrung gleich an-
dern Brau berechtigten / zu derselben Nachtheil / sich genäh-
ret; Als haben dieselbe solch Unbefugnis abzustellen.

7.

Schlüßlichen / obschon durch diese Vorschläge / wel-
che zu förderst dahin ziehen / damit bey der Stadt 1. Es nicht
an Biere fehlen 2. Der gemeine Einwohner vor denen an-
dern Wohlhabenden auch zum Brauen kommen / und sich da-
mit nähren / und 3. Die beschwehrten Häuser / wegen des Brau-
rechts auch etwas geniessen mögen / in einem und dem andern
von denen statutis Cap. 14. §. II. 12. und 13. ickigen der Stadt zu
stande nach / auff eine Zeit abgegangen wird / so geschiehet doch
solches mit dem Bedinge / daß hierdurch selbigen weder in
denen übrigen / hier nicht berührten puncten angeregter §. §.
noch sonst in perpetuum præjudiciret / sondern / die Sache
in vorigen Standt / nach Gelegenheit der Umstände ganz /
oder zum Theil / auch nach Verfließung des nechsten Jah-
res zusehen / sich iederzeit vorbehalten seyn solle.

Nachdem nun seine Königl. Maj. in
Wohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sach-
sen

Unser aller gnädigster Herr auff eingesendete
 unfern aller unterthänigsten Bericht sol-
 che Vorschläge ratihabiret und daß denen-
 selben biß auff fernere Verordnung nachge-
 lebet werden solle / allergnädigst anbefohlen /
 als ist bey hiesiger Stadt sich darnach zu ach-
 ten / und deme allenthalben gebührend nach-
 zukommen / Sign. Dresden den 1. Sept. 1698.

Der Rath zu Dresden.

AK 1/2 2540

Handwritten text in a medieval script, likely Gothic or similar, arranged in several lines. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a medieval script, likely Gothic or similar, arranged in several lines. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

M.C.



Pou Ja 2540 QK

ULB Halle 3
002 455 528



BC: ows

V077





Haben / auch z
vierten Viert
aber noch ein
auff den letz
werden / und
seind die / so
gebrauet / ü
verbrauet / w

Damit
rung nicht gar
mit auch gern
durch ausgeh
schnitten werde
über die Biere
zehen Biere an
Brauhausser f
Gelegenheit/n
und also ihre B
zur unzeit ver
Biere von and
Ob aber ein G
doch auff solche
rer Häuser / ein
nicht befugt sey
dern über das
sollen in 30. th
selbige halb den

Damit a
den wolte / die /

l aber auff deit
brigen dreien
ich die Häuser
en andern loß
rden; Als
as letzte durch
e alle einmahl

Brau-Nach
ern so sich da
t zugelingen/
/ nicht abge
n Hauswirth
nicht mehr als
o aber eigene
Willen und
en zuschütten/
reinkeln und
n soll noch 3.
estattet seyn;
eseffe / soll er
dachter ande
/ zu brauen/
hmen / son
nen brauen/
erfallen / und

brauet wer
en ungebüh
ren

